

# Das „Festl“ & die Steuer: Böse Überraschungen vermeiden

**Steuerpflichten für Vereine** | Auch bei geselligen Veranstaltungen gibt es Vorschriften und Pflichten. Wer sich rechtzeitig informiert, vermeidet unliebsame Konsequenzen.

Im „Land der Sonne“ sind nach Angaben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung rund 4.900 Vereine aktiv. Um an Mittel für die Vereinstätigkeit zu gelangen, werden jährlich eine Fülle von Festen und sonstigen Veranstaltungen ausgetragen.

Ein Verein nach dem Vereinsgesetz hat zwar aufgrund rechtlicher Vorgabe zwingend eine ideelle Zielsetzung in seinen Statuten festzuschreiben und darf derart nicht auf Gewinn ausgerichtet sein – eine materielle Orientierung steht also regelmäßig nicht im Vordergrund. Dennoch kann es vorkommen, dass sich Vereine im Rahmen von Veranstaltungen wirtschaftlich betätigen.

Die für viele überraschende Nachricht: Grundsätzlich besteht im Rahmen solcher Aktivitäten Steuerpflicht – eine Befreiung ist die Ausnahme!

Um in den Genuss einer abgabenrechtlichen Begünstigung zu kommen, muss eine große Anzahl an Voraussetzungen erfüllt werden. Vereine sind zudem



Gernot Ritter, Landesvizepräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Burgenland.

verpflichtet, binnen eines Monats alle abgabenrechtlich bedeutsamen Umstände dem Finanzamt bekannt zu geben und haben in bestimmten Fällen ohne Aufforderung seitens des Finanzamts Steuererklärungen einzureichen. Schließlich ist es aber entscheidend, die Grundlage für eine etwaige Steuerschuld

überhaupt ermitteln zu können: Der Körperschaftsteuer unterliegenden erwirtschaftete Gewinne und in Sachen Umsatzsteuer hat der Gesetzgeber überhaupt eine (Umsatz-)Grenze für die Steuerpflicht vorgesehen.

Werden Personen gegen Entgelt beschäftigt, kommen abhängig von den Bedingungen des Einzelfalls auch die Kapitel Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben hinzu.

## Vereins-Organe haften für Pflichtverletzungen

Für alle Vereine – unabhängig davon, ob nun eine Steuerbegünstigung vorliegt oder nicht – gelten die Rechnungslegungspflichten nach dem Vereinsgesetz: Demnach sind Einnahmen und Ausgaben laufend aufzuzeichnen; innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres muss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellt werden.

Die zwingend von jedem Verein zu bestellenden Rechnungsprüfer haben dann die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von

vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Verletzen Vereinsorgane oder Rechnungsprüfer gesetzliche oder statutarische Pflichten, haften sie dem Verein für den daraus entstandenen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Ein solcher kann insbesondere durch die Missachtung der Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins entstehen.

Im Falle der Verletzung einer abgabenrechtlichen Pflicht kann es unter Umständen zur Haftung der Vertreter für die Abgaben des Vereins kommen und schlussendlich auch zu finanzstrafrechtlichen Konsequenzen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass auch politische Parteien mit ihren „geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art“ grundsätzlich steuerpflichtig sind – es sei denn, es wird innerhalb eines Jahres eine gewisse Gesamtdauer der Veranstaltungen nicht überschritten und eine Reihe zusätzlicher Kriterien erfüllt.

○ Zur Einschätzung Ihrer individuellen Situation und zur Erörterung weiterer Fragen steht Ihnen Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung.



Beratung in allen Steuerfragen: Das engagierte Team berät Sie in allen Steuerangelegenheiten.



Infos aufs Smartphone: Die BMF-Broschüre „Vereine und Steuern“ ...



... und die Broschüre „Großes und kleines Vereinsfest“.